



Sport-Verein München  
von 1880 e. V.

---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR FERIENCAMPS

Diese Bedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem SV 1880 München e.V. als Veranstalter von Feriencamps und dem Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter.

### 1. Anmeldung, Rechtsbeziehungen, Vertragsschluss

- a) Mit der Anmeldung des Teilnehmers online über die Homepage des SV 1880 München e.V. wird noch kein Vertragsverhältnis begründet - der Teilnehmer erklärt damit lediglich, dass er Interesse an einer Teilnahme hat.
- b) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Teilnehmer eine elektronische Anmeldebestätigung (= Angebot auf Abschluss eines Vertrages) erhalten hat und der Teilnehmer dieses Angebot annimmt, indem er den Teilnahmepreis innerhalb der gesetzten Frist überweist.
- c) Die Rechtsbeziehung zwischen dem SV 1880 und dem Teilnehmer sind privatrechtlicher Natur. Jede Änderung oder Ergänzung des Teilnehmergevertrages muss einvernehmlich schriftlich erfolgen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AGB ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

### 2. Leistungen, Aufsichtspflicht

- a) Die vom SV 1880 angebotenen Leistungen ergeben sich aus dem jeweils gebuchten Programm und finden an dem in der Programmausschreibung bezeichneten Ort statt.
- b) Die Aufsichtspflicht beginnt/endet mit Übergabe des Kindes an/durch den Betreuer an der Eingangstüre zur Turnhalle/zum Sportsaal oder an dem in dem Ferienprogramm gesondert angegebenen Ort.
- c) Die Teilnehmer werden von Mitarbeitern des SV 1880 betreut; dies können auch minderjährige Betreuungspersonen sein.

### 3. Krankheiten o.ä.

Eventuelle Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten oder persönliche Beeinträchtigungen des Teilnehmers müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Im Falle einer ansteckenden Erkrankung gem. dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme an dem Angebot nicht möglich.



Sport-Verein München  
von 1880 e. V.

#### 4. Teilnahme

Mit Abschluss des Vertrages sind die Teilnehmer berechtigt, an allen Programmpunkten des Ferienprogramms teilzunehmen, wenn nicht schriftlich von Seiten des gesetzlichen Vertreters ein Verbot/Einschränkung ausgesprochen wurde.

#### 5. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung des SV 1880 zur Zahlung fällig, andernfalls hält der SV 1880 sein Angebot auf Abschluss eines Vertrages nicht aufrecht und der reservierte Platz wird frei gegeben.

#### 6. Rücktritt, Nichtantritt, Ausschluss von Teilnehmern, Absage des Veranstalters

- a) Der Teilnehmer des SV 1880 Ferienprogramms kann vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten.
  - I. Bei einem Rücktritt bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn erhält der SV 1880 als Ersatz für bereits getroffene Vorkehrungen/Aufwendungen einen Erstattungsanspruch in Höhe von € 20.-. Dieser Betrag wird mit einer bereits gezahlten Teilnahmegebühr verrechnet.
  - II. Bei einer Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird die bereits gezahlte Teilnahmegebühr nicht zurückerstattet. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass für solche Fälle evtl. eine Reiserücktrittskostenrechnung bei einem Drittanbieter abgeschlossen werden kann.
  - III. Der Rücktritt ist in allen Fällen schriftlich (Post, E-Mail) zu erklären und muss die Kontoverbindung des Zurücktretenden enthalten. Ausschlaggebend für die Berechnung etwaiger Erstattungen ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim SV 1880 München e.V., Tübinger Str. 10, 80686 München oder per E-Mail an [kiss@sv1880.de](mailto:kiss@sv1880.de)
  - IV. Bei verspätetem Antritt, vorzeitigem Abholen oder Nichtantritt einer gebuchten Veranstaltung besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Teilnahmegebühr. Auch für solche Fälle empfiehlt sich ggf. der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
  
- a) Der SV 1880 ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Maßnahme abzusagen bzw. abubrechen (z.B. höhere Gewalt, Sicherheit der Kinder, Ausbruch von ansteckenden Krankheiten). In diesem Fall erhält der Teilnehmer eine vollständige/anteilige Gutschrift in Höhe der Anzahl ausgefallener Tage.
  
- b) Sollte ein Teilnehmer den Ablauf massiv stören und sich nicht an die Anweisungen des Betreuungspersonals halten, ist er von einem Erziehungs- und/oder Abholungsberechtigten abzuholen. Für diesen Tag erfolgt keine – auch keine anteilige - Rückerstattung der Teilnahmegebühren. Wird der Teilnehmer dauerhaft von der Veranstaltung ausgeschlossen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren; der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.



Sport-Verein München  
von 1880 e. V.

---

## 7. Versicherung, Abholung

- a) Der SV 1880 schließt für alle Teilnehmer/innen eines 80er-Feriacamps eine allgemeine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die jeweilige Dauer des Feriacamps ab.
- b) Die Teilnehmer müssen über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Eventuelle Erkrankungen oder Verletzungen sind durch die eigene Krankenversicherung abzudecken.
- c) Die Teilnehmer sind bis zum Alter von 10 Jahren von einem Erziehungs- und/oder Abholungsberechtigten abzuholen. Ältere Teilnehmer benötigen eine dem SV 1880 vorzulegende schriftliche Erlaubnis, wenn sie alleine nach Hause gehen dürfen - die Teilnehmer müssen sich dann beim Betreuungspersonal persönlich abmelden.

## 8. Haftung

Der Veranstalter SV 1880 München e.V. haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl, es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der Teilnehmer haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Vermittelt der SV 1880 München e.V. Fremdleistungen, haftet er nicht für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.